

# Tarifordnung

## 1. Allgemeines

Bestimmungen des Gesetzes über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden vom 06. 12.2022 (KIBEG), Stand 1. August 2025, und der Verordnung über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (VOKIBE) vom 22.04.2025 zu den Tarifen:

## 2. Tarifordnung

Die Tarife werden anhand der Normkosten festgelegt. Sie gelten ab 1. August 2025.

Normkosten pro Betreuungsstunde:

- Kinder (Säuglingstarif) ab 3 bis 18 Monate (Stichtag jeweiliges Datum): CHF 15.90
- Kinder ab 18 Monate bis Primarschuleintritt: CHF 10.60

Gemäss Verordnung können die Kinderkrippen einen Höchstattarif von 150% der Normkosten (Art. 26 KIBEV) den Erziehungsberechtigten in Rechnung stellen. Damit die Kosten der Kinderkrippe abgedeckt sind, wird über den subventionierten Betrag der Normkosten hinaus ein Zuschlag von 20% erhoben.

Die Festlegung der Normkosten erfolgt jährlich mittels Regierungsbeschluss. (Art. 10 KIBEV) Allfällige Änderungen infolge Regierungsbeschluss werden den Eltern per Mail oder Brief mitgeteilt. Hier gilt weiterhin ein Zuschlag von 20% auf die neuen Normkostensätze über den subventionierten Betrag hinaus.

## 3. Verpflegungskosten

Die Verpflegungskosten werden separat verrechnet und sind nicht Bestandteil des Tarifs. Der Betrag wird auf der monatlichen Rechnung separat ausgewiesen.

Es werden folgende Ansätze gemäss Merkblatt zum Steuerausweis für Kinderbetreuungskosten vom August 2014 angewandt:

|                   |          |
|-------------------|----------|
| Frühstück/Znüni   | CHF 1.50 |
| Mittagessen       | CHF 6.00 |
| Zvieri            | CHF 1.50 |
| Total Tag maximal | CHF 9.00 |

Für Kinder von 3 bis 18 Monate verrechnen wir einen reduzierten Betrag für die Verpflegung:

|                   |          |
|-------------------|----------|
| Frühstück/Znüni   | CHF 1.00 |
| Mittagessen       | CHF 3.00 |
| Zvieri            | CHF 1.00 |
| Total Tag maximal | CHF 5.00 |

Die Monatsrechnung weist das Total der Verpflegungskosten aufgrund der gebuchten und verrechneten Betreuungstage aus.

## 4. Subventionen

Die Vergünstigung richtet sich nach der Höhe der massgebenden Einkommen der Familien. Die höchste Vergünstigung beträgt 90% der Normkosten. Die Grenze des massgebenden Einkommens dafür beträgt CHF 40'000.00. Die geringste Vergünstigung beträgt 25% der Normkosten. Die Grenze des massgebenden Einkommens dafür beträgt CHF 130'000.00. (Art. 9 KIBEV)

Das massgebende Einkommen wird gleich berechnet wie für die individuelle Prämienvverbilligung (IPV).

Für den Erhalt der Subventionen ist von einer erziehungsberechtigten Person das Gesuch innerhalb von 30 Tagen ab Betreuungsbeginn einzureichen und jährlich bis zum 31. August zu erneuern. Ohne Gesuch wird den Erziehungsberechtigten deren Kinder

Wohnsitz im Kanton Graubünden haben und in anerkannten Angeboten betreut werden, die geringste Vergünstigung gewährt. (Art. 4 Abs. 4 KIBEV)

Die Vergünstigungen werden jeweils für ein laufendes Jahr gemäss den definitiven Daten der vorjährigen Steuerperiode berechnet und monatlich im Nachhinein ausgerichtet. Ein laufendes Jahr entspricht dem Zeitraum vom 1. August bis 31. Juli. Liegen die definitiven Daten der vorjährigen Steuerperiode im Zeitraum der Berechnung der Vergünstigung nicht vor, so wird eine Akontozahlung ausgerichtet. (Art. 6 KIBEV)

Damit die Subvention in die Rechnungsstellung einfließen kann, ist es notwendig, dass die benötigten Angaben der Eltern und Kinder im Informatiksystem quint<sup>1</sup> erfasst werden.

## 5. Bewilligung

Die Kinderkrippe hat eine Meldepflicht und muss die erforderlichen Daten der betreuten Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten dem Kantonalen Sozialamt melden. (Art. 14 KIBEV)

Die Erziehungsberechtigten erteilen mit Anmeldung ihres Kindes der Kinderkrippe die Erlaubnis, die erforderlichen Daten im Programm quint zu erfassen.

Ohne Vollmacht kann keine Subvention beantragt werden und es erfolgt somit keine Vergünstigung. Dennoch werden die Kinder im quint erfasst.

Für Kinder, deren Erziehungsberechtigte keinen Wohnsitz im Kanton Graubünden haben, wird keine Subvention ausgerichtet. (Art. 4 KIBEG)

Die Gemeinden haben für die Prüfung der Abrechnungen mit den entsprechenden Berechtigungen Zugang zum Informatiksystem quint, das vom Kanton für den Vollzug verwendet wird. (Art. 27 KIBEV)

## 6. Tarife

### Betreuungseinheiten

Eine Betreuungseinheit pro Kind entspricht in Kindertagesstätten einer Stunde. (Art. 12 KIBEV)

Die Anzahl Betreuungseinheiten je Option beträgt:

- a) Betreuungstag mit Mittagszeit (G): 11
- b) Betreuungshalbtag mit Mittagessen (HE): 7.7
- c) Betreuungshalbtag ohne Mittagessen (H): 5.5
- d) Mittagszeit: 2.2

Die Abstufung der Normkosten nach Alter erfolgt über die Multiplikation mit folgendem Faktor:

- a) Bei Kindern bis 18 Monate: 1.5
- b) Bei Kindern ab 18 Monate bis zum Eintritt in die
- c) Primarstufe: 1.0

### Berechnung

Der Betreuungstarif berechnet sich nach den monatlichen Betreuungsstunden. Die Anzahl der Stunden wird mit dem jeweiligen Normkostensatz multipliziert. Dieser Betrag wird subventioniert.

Über diesen Betrag hinaus verrechnet die Kinderkrippe einen Zuschlag von 20% auf die Normkosten.

### Berechnungsbeispiel (geringste Subvention):

|                                            |            |
|--------------------------------------------|------------|
| Normkosten für 1G: 11 Std. à 10.60 x 1.0 = | CHF 116.60 |
| Zuschlag 20% =                             | CHF 23.30  |
| Verpflegungskosten =                       | CHF 9.00   |
| Zwischentotal Betreuung:                   | CHF 148.90 |

25% auf den Normkostenbetrag von CHF 116.60 = CHF 29.15

Zwischentotal Betreuung (CHF 148.90) minus

die Subvention (CHF 29.15) =

Rechnungsstellung an Eltern CHF 119.75

## 7. Zahlungsmodalitäten

### *Rechnungsstellung*

Die Rechnung ist innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung fällig. Der Rechnungsbetrag kann monatlich unterschiedlich hoch ausfallen, daher werden die Erziehungsberechtigten gebeten, keinen Dauerauftrag einzurichten, da dies zwangsläufig zu Differenzen führt. Bei Zahlungsverzug der Erziehungsberechtigten kann die Weiterbetreuung des Kindes verweigert werden.

### *Depotsumme*

Bei Vertragsabschluss, vor der Aufnahme der Betreuung des Kindes, überweisen die Erziehungsberechtigten der Kinderkrippe eine Depotsumme, welche wie folgt festgelegt wird:

- a) Pro Betreuungstag mit Mittagszeit (G):  
CHF 600.00
- b) Pro Betreuungshalbtag mit Mittagessen (HE):  
CHF 450.00
- c) Pro Betreuungshalbtag ohne Mittagessen (H):  
CHF 360.00

Das Depotgeld wird den Erziehungsberechtigten nach erfolgter Schlussabrechnung bei Auflösung des Betreuungsvertrages zinslos zurückerstattet. Allfällige noch offene Forderungen aus dem Betreuungsvertrag können mit dem Depotgeld verrechnet werden.

### *Nichtantritt*

Bei Nichtantritt des Betreuungsplatzes wird als Unkostenbeitrag CHF 200.00 in Rechnung gestellt.

### *Betreuungskosten*

Die Kosten werden über 51 Wochen verrechnet (Betriebsferien zwischen Weihnachten und Neujahr). Weiter werden die Feiertage, namentlich Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag und der Nationalfeiertag nicht verrechnet. Bei Ferien, Krankheit und Unfall können grundsätzlich keine Reduktionen gewährt werden.

*Ausnahmen:* Kann ein Kind die Krippe wegen Krankheit oder Unfall länger als 1 Monat nicht besuchen, können die Erziehungsberechtigten ein schriftliches Gesuch um Rückerstattung des geleisteten Monatsbeitrages oder eines Teils davon stellen. Ein Arztzeugnis ist dem Gesuch beizulegen. Die Kinderkrippe entscheidet zusammen mit dem Vorstand über eine allfällige Rückerstattung.

### *Zusatztage*

Über die vertragliche Abmachung hinausgehende Betreuungstage werden mit der jeweiligen monatlichen Rechnung verrechnet.

## 8. Reservation

Ein neuer oder zusätzlicher Betreuungsplatz kann mit einer Gebühr von 50% der voraussichtlichen Betreuungskosten im Voraus für maximal 2 Monate reserviert werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der Krippenleitung zu stellen. Bei Nichtantritt wird die bereits bezahlte Reservationsgebühr nicht zurückerstattet. Die Reservationsgebühr wird nicht subventioniert.

## 9. Eingewöhnungszeit

Für die Eingewöhnung wird eine einmalige Pauschale von CHF 250.00 pro Kind berechnet. Hierfür erhalten die Erziehungsberechtigten eine separate Rechnung.

*Diese Tarifordnung wurde vom Vorstand am 26.06.2025 revidiert und vom Kantonalen Sozialamt genehmigt. Sie ersetzt das Tarifblatt vom 1. Mai 2023. Das neue Tarifreglement tritt per 1. August 2025 in Kraft.*

\_\_\_\_\_  
Tamara Krexha  
Präsidentin

\_\_\_\_\_  
Michael Jehli  
Vorstandsmitglied